

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/1946 lfd. Nr. 34 —

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften
»EG-Dok. Nr. 8454/84«

in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/1946 lfd. Nr. 32 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG, EURATOM) über ergänzende Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1985
»EG-Dok. Nr. 8445/84«

in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/1946 lfd. Nr. 33 —

Der Haushaltsbedarf der Gemeinschaft in den Jahren 1984 und 1985
»EG-Dok. Nr. 8514/84«

A. Problem

Die der EG zur Verfügung stehenden Mittel reichen zur Deckung des Ausgabenbedarfs nicht mehr aus. Deshalb hat die EG-Kommission am 9. Juli 1984 im Anschluß an die Finanzbeschlüsse des Europäischen Rates vom März und Juni 1984 einen geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaft vorgelegt.

B. Lösung

Der Eigenmittelbeschluß von 1970 soll durch einen Beschluß des Rates insoweit geändert werden, als der Kernbestand des Eigenmittelbeschlusses von 1970 unverändert erhalten bleibt, aber die Anhebung des MWSt-Eigenmittelplafonds auf 1,4 v. H. der Bemessungsgrundlage zum 1. Januar 1986 durchgeführt wird und die vom Europäischen Rat in Fontainebleau beschlossene Entlastungsregelung für Großbritannien in den Eigenmittelbeschluß eingearbeitet ist.

C. Alternativen

Weitere Änderungsvorschläge der Kommission, die vom Europäischen Rat nicht übernommen wurden.

D. Kosten

Die volle Ausnutzung des neuen 1,4%-MWSt-Eigenmittelplafonds würde zu folgenden zusätzlichen MWSt-Abführungen aus dem Aufkommen des Bundes führen:

	1986	1987	1988
	Mrd. DM	Mrd. DM	Mrd. DM
zusätzliche MWSt-Eigenmittelabführungen	4,3	4,6	4,8
MWSt-Eigenmittelabführungen nach bisherigem Recht	<u>10,8</u>	<u>11,4</u>	<u>12,1</u>
Gesamt-MWSt-Eigenmittelabführung	<u>15,1</u>	<u>16,0</u>	<u>16,9</u>

Der Grad der Ausnutzung des MWSt-Eigenmittelplafonds wird bestimmt von den haushaltsrelevanten Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Ministerrats. Außerdem wird es darauf ankommen, inwieweit die noch ausstehenden Beschlüsse über die Verbesserung der Haushaltsdisziplin der Gemeinschaft Wirkungen erzeugen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1986 für die Anhebung der Mehrwertsteuer-Eigenmittelgrenze der EG abzulehnen,
2. an der Verknüpfung der Beitrittsfrage von Spanien und Portugal mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer-Eigenmittelgrenze festzuhalten,
3. darauf hinzuwirken, daß die Ausgleichszahlungen für Großbritannien im gegebenen EG-Eigenmittelrahmen zu finanzieren sind,
4. mit den anderen Mitgliedstaaten die Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse des Europäischen Rates von Fontainebleau zur Haushaltsdisziplin möglichst umgehend zu realisieren.

Bonn, den 24. Oktober 1984

Der Haushaltsausschuß

Walther	Hoffmann (Saarbrücken)	Borchert
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften³⁾ — nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt — wurde ein Gemeinschaftssystem eigener Mittel eingeführt.

Während die durch den Beschluß vom 21. April 1970 geschaffenen bisherigen Einnahmequellen beibehalten werden sollten, sollte das System der eigenen Mittel erweitert und der auf die einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage angewandte Höchstsatz von 1 v. H. angehoben werden.

Es empfiehlt sich, die Zölle auf die Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, in die Eigenmittel der Gemeinschaft einzubeziehen.

Jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, sollte zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen.

Eine solche Korrekturmaßnahme sollte nun auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT, DIE ER DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME EMPFIEHLT:

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. L 94 vom 28. April 1970, S. 19

Artikel 1

Der Haushalt der Gemeinschaften wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaft finanziert.

Artikel 2

Folgende Einnahmen stellen eigene, in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Mittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle, einschließlich Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren, auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

Artikel 3

1. Eigenmittel sind ferner die Einnahmen, die sich gemäß den Bestimmungen dieses Artikels aus der Anwendung der Mehrwertsteuer auf eine steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ergeben, die einheitlich für die Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmt wird.
2. Die Einnahmen ergeben sich aus der Anwendung von Mehrwertsteuersätzen, von denen keiner 1,4 v. H. übersteigen darf. Diese Sätze werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festgesetzt.
3. Die Sätze werden wie folgt berechnet:
 - a) Für die in Absatz 1 genannte steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird ein einheitlicher Satz festgesetzt.

b) Bei dem auf das Vereinigte Königreich anzuwendenden Satz

- wird von dem auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Betrag ein Abzug vorgenommen. Zu diesem Zweck wird
 - i. die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz zwischen dem prozentualen Mehrwertsteueranteil des Vereinigten Königreichs, der in diesem Jahr einschließlich der Berichtigungen für frühere Jahre bei Anwendung des einheitlichen Satzes gezahlt worden wäre, und dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufgeteilten Gesamtlasten berechnet;
 - ii. der so errechnete Differenzbetrag auf die aufgeteilten Gesamtlasten angewandt;
 - iii. das Ergebnis mit 0,66 multipliziert.

Der verringerte Betrag wird durch die Bemessungsgrundlage des Vereinigten Königreichs dividiert.

c) Bei den auf die anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätzen

- wird ein Betrag in Höhe des im Absatz 3 Buchstabe b genannten Abzugs von diesen Mitgliedstaaten aufgebracht. Die Aufteilung dieses Betrages wird zunächst entsprechend ihren Anteilen an den auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu leistenden Mehrwertsteuerzahlungen — unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs — berechnet und sodann in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

Zur Ermittlung der auf diese Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätze werden die auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Beträge zuzüglich der Anteile der Mitgliedstaaten an dem zusätzlichen Betrag durch die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Mitgliedstaaten dividiert.

d) Im Falle der Anwendung von Absatz 7 werden die Mehrwertsteuerzahlungen bei den oben genannten Berechnungen für jeden betroffenen Mitgliedstaat durch Finanzbeiträge ersetzt.

4. Die Bestimmungen von Absatz 3 Buchstaben b und c finden erstmals im Haushaltsjahr 1986 Anwendung.

Im Haushaltsjahr 1985 findet zunächst der in Absatz 3 Buchstabe a genannte einheitliche Satz Anwendung. Beim Inkrafttreten dieses Beschlusses wird jedoch ein Pauschalbetrag von 1 000 Mio. ECU von dem vom Vereinigten König-

reich zu zahlenden MWSt-Betrag in Abzug gebracht. Der diesem Abzug entsprechende Betrag ist von den anderen Mitgliedstaaten aufzubringen; die Aufteilung dieses Betrages berechnet sich nach Maßgabe von Absatz 3 Buchstabe c.

5. Die Kommission führt die für die Anwendung der Absätze 3 und 4 erforderlichen Berechnungen durch.
6. Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht festgestellt worden, so bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Sätze die zuletzt festgesetzten Sätze anwendbar.
7. Werden die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer am 1. Oktober 1985 noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt, so wird abweichend von Absatz 1 der Finanzbeitrag jedes Mitgliedstaates, der noch nicht die einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer anwendet, zum Haushalt der Gemeinschaften gemäß dem Anteil seines Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten festgelegt. Der Restbetrag des Haushalts wird durch die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer gemäß Absatz 1 gedeckt, die in den übrigen Mitgliedstaaten erzielt werden. Diese Ausnahmeregelung wird unwirksam, sobald die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Artikel 4

1. Die Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3 dienen unterschiedslos zur Finanzierung aller im Haushalt der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben.
2. Die Finanzierung der Ausgaben für Forschungsprogramme aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften schließt weder aus, daß die Ausgaben für Ergänzungsprogramme in den Haushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, noch daß sie durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden, deren Festsetzung nach einem besonderen Aufbringungsschlüssel erfolgt, der durch einstimmigen Beschluß des Rates festgelegt wird.

Artikel 5

Zur Deckung der Erhebungskosten können jedem Mitgliedstaat bis zu 10 v. H. der Beträge der in Artikel 2 vorgesehenen Eigenmittel erstattet werden. Der Satz wird auf Vorschlag der Kommission von der Haushaltsbehörde bestimmt, wobei der Rat einstimmig und das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Artikel 6

Ein Unterschied zwischen den eigenen Mitteln der Gemeinschaft und den tatsächlichen Ausgaben während eines Haushaltsjahres wird gemäß den Vorschriften ausgeglichen, die nach Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 183 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt werden.

Artikel 7

1. Die Gemeinschaftsmittel im Sinne der Artikel 2 und 3 werden von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls zu diesem Zweck zu ändern sind. Die Mitgliedstaaten stellen diese Mittel der Kommission zur Verfügung.
2. Unbeschadet der Rechnungsprüfung gemäß Artikel 206 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 c dieses Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Vorschriften über die

Kontrolle der Erhebung der Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3, Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wie sie abzuführen sind, sowie die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3.

Artikel 8

Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluß vom 21. April 1970 aufgehoben.

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1985 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

Die Kommission hat dem Rat¹⁾ am 6. Mai 1983 den Entwurf eines Beschlusses über die neuen Eigenmittel vorgelegt. Seither sind eine Anzahl von Entwicklungen eingetreten, und zwar:

- a) aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu ihrem Vorschlag²⁾ und der Erörterungen im Rat hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat vom 5. März 1984 [KOM(84) 140] die Anhebung der MWSt-Obergrenze von 1 v. H. auf 2 v. H. vorgeschlagen;
- b) in der fünfzehnten MWSt-Richtlinie vom 19. Dezember 1983³⁾ hat der Rat Griechenland ermächtigt, die Einführung der MWSt bis zum 1. Januar 1986 aufzuschieben; infolgedessen muß Griechenland bis Ende 1985 Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts abführen;
- c) in ihrem Vorentwurf des Haushaltsplans für 1985 hat die Kommission darauf hingewiesen, daß bei der Aufstellung des Haushaltsplans davon ausgegangen wurde, daß der Beschluß über die neuen Eigenmittel, durch den die MWSt-Obergrenze über 1 v. H. angehoben wird, rückwirkend zum 1. Januar 1985 am 1. Oktober 1985 in Kraft tritt;
- d) auf der Tagung des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 1984 wurde Einvernehmen über die Er-

höhung des MWSt-Höchstsatzes auf 1,4 v. H. und über eine Methode zur Beseitigung der Haushaltsungleichgewichte durch Korrektur der MWSt-Zahlungen der Mitgliedstaaten erzielt.

Der als Anlage beigefügte Vorschlag der Kommission trägt diesen Entwicklungen Rechnung.

In Artikel 4 Abs. 2 des geänderten Vorschlags ist außerdem vorgesehen, daß die Möglichkeit, die Forschungsprogramme der Europäischen Atomgemeinschaft entweder aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften oder durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zu finanzieren, auch für die Finanzierung der Forschungsprogramme im allgemeinen gelten soll.

Die Kommission möchte besonders darauf hinweisen, daß die Festsetzung des 1. Oktober 1985 als Termin für das Inkrafttreten dieses Beschlusses voraussetzt, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Schritte unternehmen, damit die Ratifizierungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden.

Ein Jahr, bevor die Obergrenze der neuen Eigenmittel erreicht wird, legt die Kommission dem Rat einen Bericht über folgendes vor:

- die Ergebnisse der Haushaltsdisziplin,
- den Finanzbedarf der Gemeinschaft,
- die Aufteilung der Haushaltslasten auf die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihres relativen Wohlstands und die daraus zu ziehenden Folgerungen in bezug auf die Anwendung der Haushaltskorrekturen.

¹⁾ ABl. C 145 vom 3. Juni 1983, S. 5

²⁾ ABl. C 342 vom 19. Dezember 1983, S. 37

³⁾ ABl. L 360 vom 23. Dezember 1983, S. 49

Vorschlag für eine Verordnung (EWG, EURATOM) des Rates über ergänzende Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1985

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die den Gemeinschaften durch den Beschluß vom 21. April 1970 zugewiesenen eigenen Mittel reichen nicht aus, um den gesamten für die Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaften notwendigen Ausgabenbedarf zu decken.

Die Kommission hat dem Rat den Entwurf eines Beschlusses über die Zuweisung neuer eigener Mittel an die Gemeinschaft vorgelegt.

Dieser Beschluß müßte am 1. Oktober 1985 in Kraft treten, nachdem er von den Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften verabschiedet worden ist.

Wenn dieser Beschluß jedoch nicht rechtzeitig verabschiedet wird, muß das Gleichgewicht des Haushaltsplans gewährleistet und hilfsweise auf die in dieser Lage gebotene Finanzierung zurückgegriffen werden.

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 5 des EWG-Vertrags und Artikel 192 des EAG-Vertrags verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern. Ferner sind gemäß Artikel 199 des EWG-Vertrags, alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft in den Haushaltsplan einzusetzen, der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist.

Es ist infolgedessen angezeigt, an die Mitgliedstaaten heranzutreten, damit diese Vorschüsse auf die eigenen Mittel gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁾ ABl. Nr. ...

Artikel 1

Bei Nichtinkrafttreten des Beschlusses über die neuen eigenen Mittel der Gemeinschaft¹⁾ am 1. Oktober 1985 stellen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den nachstehend festgelegten Bedingungen als Vorschüsse auf die eigenen Mittel der Gemeinschaft einen Betrag bis zu 1 912 653 843 ECU zur Verfügung; der endgültige Betrag wird sich im Rahmen der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans für 1985 ergeben. Diese Mittel dienen ausschließlich der Vervollständigung der Ausgabenbedeckung des Haushaltsjahres 1985.

Artikel 2

Die Aufforderungen der Kommission werden an alle Mitgliedstaaten gerichtet, die zu der geplanten Maßnahme entsprechend ihrem Anteil an der harmonisierten MWSt-Bemessungsgrundlage²⁾ der Gemeinschaft für 1985 beitragen:

Belgien	3,27
Dänemark	2,02
Bundesrepublik Deutschland	28,78
Griechenland	1,55 ²⁾
Frankreich	22,31
Irland	0,88
Italien	14,74
Luxemburg	0,26
Niederlande	4,85
Vereinigtes Königreich	21,34

Artikel 3

Die Mittel werden nach Maßgabe des Ausgabenbedarfs zu den von der Kommission genannten Terminen bis spätestens 31. Dezember 1985 von den Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Artikel 4

Die Rückzahlung erfolgt in acht gleichen Halbjahresbeträgen ab 30. Juni 1986.

Artikel 5

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Modalitäten der Anwendung dieser Verordnung.

¹⁾ ABl. Nr. ...

²⁾ Für Griechenland handelt es sich um einen Finanzbeitrag

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Die Kommission vertritt — auf der Grundlage ihrer Vorschläge — die Auffassung, daß die zuständigen Stellen der Gemeinschaft im Laufe der Jahre 1984 und 1985 die Beschlüsse fassen werden, die erforderlich sind, um für den Haushaltsplan 1985 die vollständige Deckung des Aufgabenbedarfs durch den neuen Beschluß über die eigenen Mittel sicherzustellen.

Die Kommission hat erklärt, daß der neue Beschluß über die eigenen Mittel der Gemeinschaften spätestens vor der Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 vom Rat gefaßt werden müßte, damit der Rat die Verabschiedung durch die Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfehlen kann, und gewährleistet ist, daß der Beschluß spätestens am 1. Oktober in Kraft tritt.

Entsprechend den von der Kommission in ihrem Vorentwurf des Haushaltsplans niedergelegten Daten beläuft sich der Gesamtbetrag des voraussichtlichen Bedarfs für 1985 auf 28 103 456 073 ECU, während die Gemeinschaft im Rahmen der Mittel, die sich aus dem Beschluß vom 21. April 1970 ergeben, für 1985 lediglich über einen Gesamtbetrag von 26 190 811 230 ECU verfügen würde. Das Inkrafttreten des neuen Beschlusses über die eigenen Mittel — spätestens am 1. Oktober 1985 — soll die Deckung dieses Fehlbetrags von 1 912 653 843 ECU ermöglichen.

Die Kommission muß jedoch mit der Möglichkeit rechnen, daß der neue Beschluß aus verschiedenen Gründen — insbesondere wegen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Ratifizierungsverfahren — nicht wie vorgeschlagen am 1. Oktober 1985 in Kraft treten kann. Daher müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit der betreffende Fehlbetrag auf alle Fälle gedeckt und das Haushaltsgleichgewicht 1985 gewährleistet ist. Zum Zeitpunkt der Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 muß die Haushaltsbehörde die absolute Gewähr haben, daß sämtliche im Haushaltsplan eingesetzte Einnahmen im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich verfügbar werden.

Die Kommission schlägt somit vor, daß der Rat spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 einen Beschluß faßt, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Vorschüssen auf eigene Mittel in Höhe des vorgenannten Betrags von 1 912 653 843 ECU sorgen werden.

Der vorliegende Beschluß ist daher ergänzender Art und soll nur dann zur Anwendung gelangen, wenn der Beschluß über die neuen eigenen Mittel nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, d. h. am 1. Oktober 1985, in Kraft tritt.

Der Haushaltsbedarf der Gemeinschaft in den Jahren 1984 und 1985 (Mitteilung der Kommission an den Rat)

1. Im Hinblick auf die Tagung des „Budget“-Rates am 19. Juli 1984 hält es die Kommission für angebracht, den Rat auf ihre Überlegungen zu dem Haushaltsbedarf der Gemeinschaft in den Jahren 1984 und 1985 sowie auf seine besondere Verantwortung in diesem Bereich hinzuweisen.
2. Ausgangspunkt der Kommission ist die Tatsache, daß die Haushaltsbehörde rechtlich verpflichtet ist, Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen, um den normalen Fortgang der gesamten Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten. Daneben ist der Rat aber auch politisch verpflichtet, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen: Die Staats- und Regierungschefs haben in Fontainebleau (25./26. Juni) bekräftigt, daß sie diese politische Verantwortung akzeptieren.
3. Die Kommission ihrerseits hat der Haushaltsbehörde und dem Rat Vorschläge für das budgetäre Instrumentarium und die formellen Gesetzgebungsakten vorgelegt, die erforderlich sind, damit der Rat seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 1984

4. In bezug auf das Haushaltsjahr 1984 bedeutet „normales Funktionieren der Gemeinschaftspolitik“, daß sich die Gemeinschaft gemäß den einschlägigen, vom Rat erlassenen Verordnungen aller ihrer Verpflichtungen gegenüber möglichen Empfängern von Mitteln aus dem Haushaltsplan sowohl im Agrar- wie in allen anderen Bereichen entledigt. In den meisten Bereichen wurden diese Verordnungen selbst vor kurzem einer detaillierten Prüfung unterzogen und der Rat hat die Beschlüsse im Zusammenhang mit diesen Verordnungen im vollen Bewußtsein der drohenden haushaltsmäßigen Auswirkungen gefaßt.
5. Dies ist insbesondere der Fall bei dem Mittelbedarf des EAGFL, Abteilung Garantie, im Jahr 1984. Die Beschlüsse, die der Rat am 31. März auf die Vorschläge der Kommission für eine Reform und Neustrukturierung der GAP hin gefaßt hat, waren das Ergebnis langwieriger und schwieriger Erörterungen und stützten sich auf umfassende Informationen der Kommission über ihre finanziellen Auswirkungen. Am 17. April legte die Kommission auf

diese Beschlüsse hin einen Vorschlag betreffend den Haushaltsbedarf der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1984 vor, in dem der zusätzliche Bedarf des EAGFL, Abteilung Garantie, der sich aus den Beschlüssen des Rates und aus konjunkturellen Faktoren ergeben würde, im einzelnen dargelegt wurde.

6. Diese Zahlen wurden danach sowohl von den Agrar- als auch von den Haushaltsexperten der Mitgliedstaaten ausführlich und kritisch geprüft. Diese haben — außer in einigen eher nebensächlichen Punkten — die Richtigkeit der Hypothesen und Zahlen der Kommission nicht bestritten. In dem am 6. Juli vorgelegten Entwurf des Nachtrags- und Berichtigungshaushalts hat die Kommission ihre Zahlen nur insoweit revidiert, als eine solche Revision durch die seit April 1984 eingetretenen Ereignisse — insbesondere die Wechselkursrelation \$/ECU — gerechtfertigt war. Der schließlich angesetzte Betrag von 1983 Mio. ECU für den EAGFL, Abteilung Garantie, kann unter Zugrundelegung der derzeitigen Agrarverordnungen und angesichts der Erfordernisse einer gesunden Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik nicht mehr wesentlich verringert werden. Die Kommission betont, daß die Ausgaben, die sich aus der Arbeit des EAGFL im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, gemäß dem Gemeinschaftsrecht durch in demselben Haushaltsjahr eingehende Einnahmen gedeckt werden müssen. Der Versuch, dies durch künstliches Hinauszögern der Ausgaben bis zu einem nächsten Haushaltsjahr mit schon jetzt akuten Haushaltsproblemen zu vermeiden, liefe auf einen Verstoß gegen die bestehenden Agrarverordnungen und auf eine Diskriminierung einzelner Wirtschaftssubjekte ebenso wie einzelner Mitgliedstaaten hinaus; gleichzeitig würde in die gemeinsame Agrarpolitik gerade zu einer Zeit, in der eine wichtige Reform im Gange ist, ein nationales Finanzierungsinstrument eingeführt werden.
7. Ebenso kann der Rat, wenn es ihm um vollständige Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten getan ist, nicht einen Umbruch bei denjenigen Politiken empfehlen, die aus nichtobligatorischen Ausgaben finanziert werden. Zieht man Mittel in beträchtlicher Höhe von den nichtobligatorischen Ausgaben ab, um sie dem EAGFL, Abteilung Garantie, zuzuschlagen, so bedeutet dies eine Schwächung der Strukturpolitik und

der sektoralen Politik der Gemeinschaft einschließlich der Politik auf den Gebieten, denen der Rat selbst erst kürzlich neue Bedeutung und neue Dynamik beigemessen hat, sowie eine Erosion des Haushaltsgleichgewichts. Die Kommission wird unter keinen Umständen Ausgabentransfers vorschlagen, die diesen Effekt hätten: Aber selbst wenn sie dies täte, so hat doch das Parlament bereits in sehr deutlichen Worten seine Opposition zu erkennen gegeben. Der Rat kann nicht erwarten — und ist auch nicht dazu berechtigt —, eine solche Entscheidung einseitig durchbringen zu können.

8. Der Rat hat auch angesichts des für 1984 drohenden Defizits bei den „klassischen“ Eigenmitteln der Gemeinschaft — insbesondere den Agrarabgaben — eine Verpflichtung. Die Kommission hat erklärt, daß sie bereit ist, durch eine striktere Verwaltung des Haushaltsplans Einsparungen zu erzielen, die einen großen Teil dieses Defizits ausgleichen werden. Die Kommission wird alles in ihren Kräften Stehende tun, um durch eine wirtschaftliche Haushaltsführung einen möglichst hohen Betrag einzusparen. Doch sind die Einsparmöglichkeiten angesichts der durch die Finanzregelungen der Gemeinschaft gesetzten Zwänge, angesichts der Notwendigkeit, die kontinuierliche Fortführung der laufenden Maßnahmen nicht zu gefährden und angesichts der Verpflichtung der Kommission, den Haushaltsplan so auszuführen, wie er von der Haushaltsbehörde festgestellt wurde, naturgemäß begrenzt.

Haushaltsplan 1985

9. Für 1985 gelten ähnliche Überlegungen hinsichtlich des normalen Funktionierens des gesamten Spektrums der Gemeinschaftspolitik, also sowohl der Agrarpolitik wie der Politik in den anderen Bereichen. Die Vorschläge der Kommission in dem Vorentwurf des Haushaltsplans für 1985 stützen sich auf die Fortsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates vom 31. März und auf einen vorsichtigen Ausbau der Gemeinschaftspolitik im sektoralen und im Strukturbereich, wie er vom Europäischen Rat bestätigt worden ist.

10. Was die nichtobligatorischen Ausgaben angeht, so sind die Mittelanforderungen der Kommission hier Ausdruck von Verpflichtungen, die der Rat selbst eingegangen ist. In jedem Fall ist aufgrund der Rechte, die das Parlament gemäß Artikel 203 EWGV hat, ein nichtreduzierbares Mindestmaß von potentiellen Ausgaben in diesem Bereich unerlässlich, die der Rat nicht mit Beschlag belegen kann, ohne eine ernste Krise zwischen den Gemeinschaftsorganen heraufzubeschwören. Der Rat muß also bei der Aufstellung seines Vorentwurfs und bei den flankierenden rechtlichen Bestimmungen für 1985 genügend Raum lassen, damit das Parlament seinen Handlungsspielraum voll ausschöpfen kann.
11. Was die Agrarausgaben angeht, so werden die Mittelanforderungen der Kommission in voller Höhe benötigt, wenn die Gemeinschaft allen ihren Verpflichtungen aufgrund der derzeitigen Agrarverordnungen nachkommen will. Außer, sie erhält zu Beginn des Haushaltsjahres eine eindeutige und klare rechtliche Zusicherung, daß die Mittel in voller Höhe verfügbar sind, ist die Kommission nicht imstande, im Namen der Gemeinschaft die aus der gemeinsamen Agrarpolitik erwachsenden Verpflichtungen gegenüber einzelnen Erzeugern und Trägern zu erfüllen.
12. Ebensowenig wird es möglich sein — es sei denn, ein neuer Beschluß über die Eigenmittel tritt 1985 in Kraft — die in Fontainebleau gegebene Zusicherung betreffend die Haushaltslage des Vereinigten Königreichs im Jahre 1984 durch den Haushaltsplan 1985 einzulösen.
13. Aus allen diesen Gründen hat die Kommission als den einfachsten, wirksamsten und gerechtesten Weg, um die Kontinuität der Gemeinschaftspolitik und die Einhaltung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zu gewährleisten, vorgeschlagen, daß der neue Beschluß über die Eigenmittel im Laufe des Jahres 1985 in Kraft tritt und so gestaltet ist, daß er für das gesamte Haushaltsjahr 1985 gilt.
14. Die Kommission ersucht deshalb den Rat dringend, auf seiner Tagung über Haushaltsfragen am 19. Juli auf der Grundlage der budgetären und rechtlichen Vorschläge der Kommission entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Bericht der Abgeordneten Hoffmann (Saarbrücken) und Borchert

Die genannten Unterrichtungen der Bundesregierung über die EG-Dok. Nr. 8445/84, 8515/84 und 8454/84 sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet worden, der sie in der Sammelübersicht in der Drucksache 10/1946 laufende Nummern 32, 33 und 34 am 5. September 1984 gemäß § 93 der GO BT im Benehmen mit dem Ältestenrat dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen hat.

Der Haushaltsausschuß hat mit der Vorberatung seinen Unterausschuß zu Fragen der EG beauftragt, der diese in seiner 12. Sitzung am 24. Oktober 1984 durchgeführt hat. Dabei hat er wegen des Sachzusammenhangs die Beratung der drei Vorlagen miteinander verbunden.

Unter Hinweis auf seine früheren Beratungen wegen der künftigen Finanzierung der Gemeinschaft, deren Ergebnisse der Haushaltsausschuß übernommen und in der Beschlußempfehlung und Bericht in der Drucksache 10/1583 zur Vorlage Drucksache 10/329 dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat (77. Sitzung am 28. Juni 1984), bekräftigte der Unterausschuß einstimmig seine Auffassung, daß ein früherer Zeitpunkt als der 1. Januar 1986 für die Anhebung der Mehrwertsteuer-Eigenmittelgrenze der EG abzulehnen ist.

Dem Unterausschuß war dazu berichtet worden, daß die EG-Kommission am 9. Juli 1984 im Anschluß an die Finanzbeschlüsse des Europäischen Rates vom März und Juni 1984 einen geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaft vorgelegt hat (Hinweis auf EG-Dok. Nr. 8454/84). Danach soll der Eigenmittelbeschluß von 1970 durch einen Beschluß des Rates über den vorliegenden Vorschlag ersetzt werden.

Dieser Vorschlag ist in den Ratsgremien zügig beraten worden. Zusammengefaßt stellt sich das bisherige Beratungsergebnis wie folgt dar:

- Der Kernbestand des Eigenmittelbeschlusses von 1970 bleibt unverändert erhalten.
- Daneben weist der neue Eigenmittelbeschluß in Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates zwei zusätzliche Elemente auf, nämlich die Anhebung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafonds auf 1,4 v. H. der Bemessungsgrundlage und auf die vom Europäischen Rat in Fontainebleau beschlossene Entlastungsregelung für Großbritannien. In diese Entlastungsregelung ist sowohl die Pauschalregelung über 1 Mrd. ECU, zahlbar in 1985, als auch die ab 1986 geltende Ermäßigung der britischen Nettobelastung von 66 v. H. in den Eigenmittelbeschluß eingearbeitet. Ebenso ist die deutsche Minderbeteiligung an der Entlastung Großbritanniens für diesen Zeitraum in den Vorschlag aufgenommen.

men. Dabei ist auch der allgemeine Grundsatz, daß jeder Mitgliedsstaat zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann, in den Erwägungsgründen aufgeführt.

Daneben hatte die Kommission eine Reihe weiterer Änderungen vorgeschlagen, die der Rat jedoch nicht übernommen hat. So sollte der Erstattungssatz bei den Erhebungskosten als Abgeltung für die Erhebung der Zölle und Agrarabschöpfungen jährlich von der Haushaltsbehörde (Rat einstimmig, Europäisches Parlament mit Mehrheit seiner Mitglieder) festgelegt werden. Dabei war nicht ersichtlich, nach welchen sachlichen Kriterien dies erfolgen sollte. Bei der Beibehaltung der bisherigen Regelung spielte auch die Überlegung eine Rolle, die ohnehin schwierigen Haushaltsberatungen nicht noch mit zusätzlichem Konfliktpotential zu belasten. Die bisherige Regelung ist deshalb beibehalten worden. Weitere Änderungsvorschläge betrafen die Behandlung von Haushaltsüberschüssen und -defiziten sowie die Fragen wegen der Übertragung der nationalen Zölle auf EGKS-Waren auf die Gemeinschaft. Umstritten ist das vorgeschlagene vorzeitige Wirksamwerden der Anhebung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel auf 1,4 v. H. bereits zum 1. Januar 1985. Dies steht nach Auffassung der Bundesregierung im Widerspruch zu den Beschlüssen des Europäischen Rates vom März und vom Juni 1984; dasselbe würde auch für ein vorzeitiges Inkrafttreten zum 1. Oktober 1985 gelten.

Der Unterausschuß sprach sich deshalb einstimmig dafür aus, einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1986 für die Anhebung der Mehrwertsteuer-Eigenmittelgrenze der EG abzulehnen. Er hielt ebenso aber auch wegen des engen politischen Zusammenhangs an der Verknüpfung der Beitrittsfrage von Spanien und Portugal mit der Erhöhung des Mehrwertsteueranteils fest. Der Unterausschuß schloß sich ebenfalls der Position der Bundesregierung an, die vom Europäischen Rat in Fontainebleau beschlossene Pauschalentlastung für Großbritannien in Höhe von 1 000 Mio. ECU im Jahre 1985 zu erfüllen. Diese Pauschalentlastung ist keineswegs abhängig von einem vorzeitigen Wirksamwerden der Eigenmittelerhöhung. Die Bundesregierung sollte deshalb darauf hinwirken, daß die Ausgleichszahlungen für Großbritannien im gegebenen EG-Eigenmittelrahmen zu finanzieren sind. Hierbei wurde insbesondere an die Grundsatzbeschlüsse des Europäischen Rates von Fontainebleau zur Haushaltsdisziplin erinnert und die Bundesregierung aufgefordert, mit den anderen Mitgliedstaaten die Umsetzung dieser Beschlüsse möglichst umgehend zu realisieren.

Der Unterausschuß stellte fest, daß mit der Beschlußfassung auch die Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 1984 über den Haushaltsbedarf der Ge-

meinschaft in den Jahren 1984 und 1985 (EG-Dok. Nr. 8514/84) beraten worden ist. Die Kommission wollte damit für die Beratung des Budget-Rates über den Nachtragshaushalt 1/84 und den Haushalt 1985 der EG die Notwendigkeit der Deckung eines über die 1 v. H.-Mehrwertsteuergrenze hinausgehenden Finanzbedarfs für 1984 und 1985 darlegen. Für den Haushalt 1984 verlangte die Kommission Vorschüsse auf die Eigenmittel in Höhe von zunächst 2 071 Mio. ECU; für 1985 in Höhe von 1 913 Mio. ECU. Der Betrag für 1984 ist inzwischen auf rd. 1 000 Mio. ECU abgesenkt worden und durch einen Nachtragshaushalt Nr. 1/1984 mit der Einigungsformel des Rates auf eine Lückenfinanzierung in Form von rückzahlbaren Vorschüssen der Mitgliedstaaten auf der Basis eines Regierungsabkommens bereinigt worden. Inzwischen hat die Bundesregierung dazu in der Drucksache 10/2080 den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 (Nachtragshaushaltsgesetz 1984) vorgelegt, damit sie später den für die Bundesrepublik Deutschland geschätzten Anteil des EG-Nachtragshaushalts in Höhe von 650 Mio. DM leisten kann. Über die Frage der Rechtsgrundlage dieser Vorschußzahlung an die Europäische Gemeinschaft traten bei der Beratung im Unterausschuß zwar Meinungsverschiedenheiten auf, er einigte sich

aber darauf, diese Frage bei der Diskussion über den genannten Nachtragshaushalt zu klären.

Der Unterausschuß nahm auch den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ergänzende Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1985 bei nicht rechtzeitigem Inkrafttreten des neuen Beschlusses über die Erhöhung der eigenen Mittel (EG-Dok. Nr. 8445/84) im Zusammenhang mit seiner Beschlußempfehlung an den Haushaltsausschuß zur Kenntnis.

Der Haushaltsausschuß ist dann am gleichen Tage in seiner Beratung den Beschlußempfehlungen seines Unterausschusses zu Fragen der EG gefolgt. Die Bundesregierung hat dabei noch einmal zum Ausdruck gebracht, daß sie fest entschlossen sei, an dem Termin 1. Januar 1986 festzuhalten und daß sie ebenfalls damit den beabsichtigten Beitritt Spaniens und Portugals verknüpfen möchte. Falls 1985 ein zusätzlicher Mehrbedarf entstehen sollte, müßte sich dieser im Rahmen der 1 v. H.-Mehrwertsteuergrenze bewegen. Der Haushaltsausschuß stimmte danach einstimmig der vorgelegten Beschlußempfehlung zu.

Namens des Haushaltsausschusses wird gebeten, dieser Beschlußempfehlung ebenfalls zu folgen.

Bonn, den 24. Oktober 1984

Hoffmann (Saarbrücken)

Borchert

Berichterstatter

